

265

8. 66

A
579



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 16. August 1966 | Teil II Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 66	Zweite Verordnung Über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds. — Futtermittelverordnung —*	579
26. 7. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung. — Qualitätskontrolle der Futtermittel —	580
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	582

Zweite Verordnung*
Über die Produktion von industriellen
Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und
die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds.
 — Futtermittelverordnung —

Vom 26. Juli 1966

Zur Änderung der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — Futtermittelverordnung — (GBl. II S. 927) wird folgendes verordnet:

§1

Der § 1 der Futtermittelverordnung erhält folgende Fassung:

„Begriffsbestimmung

- (1) Futtermittel entsprechend dieser Verordnung sind Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen, die in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des §7 nicht für Futtermittel oder Futtergemische, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder Gemeinschaftseinrichtungen dieser Betriebe für den eigenen Bedarf hergestellt werden. Für Futtermittel und Futtergemische, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder Gemeinschaftseinrichtungen dieser Betriebe für den eigenen Bedarf hergestellt und in den vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Instituten untersucht werden, gelten die Bestimmungen des § 7.“

§2

Der § 7 der Futtermittelverordnung erhält folgende Fassung:

„Qualitätskontrolle

- (1) Die staatliche Kontrolle der Qualität von Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln, Wirk- und Mine-

ralstoffmischungen obliegt dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die staatliche Kontrolle der Qualität industrieller Mischfuttermittel in den Herstellerbetrieben obliegt dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW). Die Kontrolltätigkeit des DAMW regelt sich nach der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516). Die Prüfungen auf Wirk- und Mineralstoffe sowie die Prüfungen im Tierversuch und erforderlichenfalls mikrobiologische und toxikologische Prüfungen sind im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten des DAMW durch die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Institutionen durchzuführen.

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bedient sich für die Futtermittelkontrolle der entsprechenden Fachinstitute für Landwirtschaft und Veterinärmedizin. In besonderen Fällen kann er im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe andere Institute zur Durchführung bestimmter Prüfungen hinzuziehen.

(3) Die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Institutionen und die von ihnen berufenen Kontrollbeauftragten für die staatliche Futtermittelkontrolle sind berechtigt, jederzeit Kontrollen in den Herstellerbetrieben entsprechend ihren Verantwortungsbereichen, in den Lägern der Handelsbetriebe sowie bei den Verbrauchern durchzuführen und unentgeltlich Proben zu entnehmen.

(4) Für Futtermittel, die in die staatliche Anmelde- und Prüfpflicht gemäß der Anordnung vom 21. März 1966 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 534 des Gesetzblattes) einbezogen werden, erteilt das DAMW Überwachungszeichen. Die Prüfeinrichtungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik uaben die Ergebnisse der

• (Erste) Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 118 S. 927)